

Sächsischer Residenz-Stadt Dresden«²⁾ und einige Nachfolgebestimmungen von 1782 und 1786. Auf deren Grundlage wurde die Anwesenheit von Juden geduldet, aber nur für Hausväter, deren engere Familienmitglieder sowie eine begrenzte Anzahl von Bediensteten. Voraussetzung war eine vom Landesherren persönlich erteilte Konzession, wobei nur das Familienoberhaupt Handel mit vorgeschriebenen Waren außerhalb öffentlicher Gewölbe betreiben durfte. Die Gründung eines Hausstandes durch die Söhne erforderte bei Zahlung von 30 bis 40 Talern eine neue kurfürstliche Erlaubnis. Die Ausübung des jüdischen Kultus war nur auf privater Basis gestattet. Die Beträume wurden von reicheren Juden in deren Häusern oder in gemieteten Räumen finanziert und waren in Abhängigkeit von familiären Traditionen sowohl in ihrer Ausstattung als auch in der konkreten Kultuspflege unterschiedlich. Obwohl sich die Juden Dresdens seit 1803 auf ein gemeinsames geistliches Oberhaupt geeinigt hatten, erschwerte die fehlende gemeinsame Synagoge das Zusammenwachsen zu einer tatsächlichen Gemeinde. Zumal auch die Gemeindeältesten jeweils einer anderen Synagogengruppe angehörten.³⁾

Für die 124 Kinder von 5 bis 14 Jahren gab es keine gemeindeeigene Schule. Die Kinder vermöglicher Gemeindemitglieder besuchten christliche oder israelitische Privatschulen bzw. wurden privat unterrichtet. Minderbemittelte Juden ließen ihren Kindern von privaten Religionslehrern unter großen persönlichen Opfern die nötigsten Religions- und z. T. auch Elementarkenntnisse vermitteln.⁴⁾ Auf Grund gesetzlicher und auch finanzieller Bedingungen war den meisten jungen Israeliten eine gediegene Berufsausbildung im Handwerk, Einzelhandel oder in der Landwirtschaft versperrt, das Studium der Wissenschaften und Künste nahezu unmöglich. Daraus resultierte die einseitige Beschäftigung im Bankwesen bzw. Handel, vor allem im Schacher- und Trödelhandel.

Aufgrund der immer engeren Einbindung der Juden in das wirtschaftliche und soziale Gefüge Sachsens verstärkte sich besonders bei den Jüngeren zunehmend der Wunsch nach Verbindung mit der Kultur ihres »Heimatlandes«, nach moderner Ausbildung *im Lande* im Sinne der sich entwickelnden bürgerlichen Gesellschaft. Dies war nicht unbedingt mit Konvertierung in die christliche Religion verbunden. Vielmehr dominierte das Bemühen um Anpassung der jüdischen Religion an die deutsche (sächsische) Umwelt. Im Zusammenhang mit der neuen Verfassung meldeten die Dresdner Juden über Petitionen 1831 und 1833 ihre Gesetzesforderungen nachdrücklich an.⁵⁾ Besonders Bernhard Beer und der von ihm 1829 mitbegründete Mendelssohn-Verein förderten dieses jüdische Aufbegehren sowohl innerhalb der Gemeinde als auch in der christlichen Umwelt.⁶⁾ Dabei betonten sie in den Petitionen und auch in zahlreichen Publikationen vor allem den Zusammenhang von fehlender bürgerlicher Gleichberechtigung und Zurückbleiben der beruflichen und kulturellen Entwicklung der Juden und mahnten die Staatsverantwortung für alle Untertanen, also auch die Juden, an.⁷⁾

Die am 4. 9. 1831 verabschiedete Verfassung gewährte nunmehr jedem Landeseinwohner völlige Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens. Durch den § 33 wurde dieser Verfassungsgrundsatz aber auf die Mitglieder der im Königreich aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften beschränkt. Alle anderen Konfessionen erhielten nur soviel Rechte, wie ihnen in gesonderten Gesetzen bereits zuerkannt waren.⁸⁾ Derartige Gesetze standen aber für Israeliten noch aus.